<u>Anlage 3</u> – Begründung zur Beschlussvorlage Nr. 279-(VI.)/2017

Der SV Grün-Weiß 1926 Süplingen e. V. hat beantragt, auf dem Gelände des Sportplatzes einen Fitnessraum zu errichten.

Die Stadt Haldensleben ist durch Gebietsänderungsvertrag Eigentümerin des Grundstückes

Gemarkung:	Bebertal,
Flur:	16,
Flurstück:	5/1,
Größe:	42.090 m².

Auf einer Teilfläche von ca. 21.000 m² befindet sich der Sportplatz Süplingen. Dieser ist bebaut mit einem Sportlerheim. Der Wert des Grundstücks (Gebäude, Grund und Boden) beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 409.136,86 €.

Es ist beantragt, ein Gebäude auf städtischem Grund und Boden zu errichten.

Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden wird zivilrechtlich der Eigentümer des Grund und Bodens auch Eigentümer des Gebäudes. Grund und Boden und Gebäude bilden das bebaute Grundstück als einheitlichen Vermögensgegenstand.

Für den Sportplatz in Süplingen besteht auch ein Nutzungsvertrag, noch geschlossen durch die Gemeinde Süplingen. Ein förmliches Genehmigungsverfahren ist im derzeitig gültigen Vertrag nicht geregelt, so dass in diesem Zuge eine Anpassung des Vertrages mit dem Sportverein vereinbart wurde.

Nach Fertigstellung des Gebäudes ist dieses der Stadt Haldensleben anzuzeigen und die zur Aktivierung erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Gleichzeitig wird für die unentgeltliche Übertragung ein entsprechender Sonderposten gebildet, so dass keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.